



Fort- und Weiterbildungsreglement

Ausgabe 2005

Inhalt

	<i>Artikel</i>
I. Einleitung	1
II. Fortbildung	2
III. Weiterbildung	6
IV. Fachsupervision	9
V. Vollzug	10
VI. Organisation	14
VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17

I. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Fort- und Weiterbildung der in der Reflexzonentherapie am Fuss tätigen Mitglieder, die dem Verband Reflexzonentherapie am Fuss VRZF angehören.

Zielsetzung ² Der VRZF will mit der Verpflichtung seiner Mitglieder zur Fortbildung eine hohe Qualität der Berufsarbeit sicherstellen. In der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung wird die Reflexzonentherapeutin oder der Reflexzonentherapeut in der persönlichen Entwicklung und in der fachlichen Kompetenz gefördert und gestärkt, damit die hohen fachlichen und ethischen Anforderungen erfüllt werden können.

II. Fortbildung

Art. 2

Definition Fortbildung für in der Reflexzonentherapie am Fuss Schule Hanne Marquardt tätige Therapeutinnen und Therapeuten bedeutet kontinuierliches Üben und Lernen.

Art. 3

Zielsetzung ¹ Die Fortbildung dient der Erhaltung, Ergänzung und Vertiefung der Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in der Reflexzonentherapie am Fuss.

Auswirkungen ² Diese kontinuierliche Fortbildung wirkt sich positiv auf die Persönlichkeit der Therapeutin oder des Therapeuten aus und somit auf die Qualität und Kompetenz in der Behandlung.

Art. 4

Anerkannte Arten Als Fortbildungsarten gelten:

- a) Kurse in der Reflexzonentherapie am Fuss Schule Hanne Marquardt;
- b) Kurse zu Themen oder Methoden, die für die RZF-Arbeit wesentlich sind;
- c) Kurse die für die Praxisführung notwendig sind;
- d) Fachsupervision.

Art. 5

Pflicht und Umfang ¹ Die in der Reflexzonentherapie am Fuss tätigen VRZF-Mitglieder sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.

Pflichtstunden ² Es sind jährlich mindestens 20 Pflichtstunden zu absolvieren, davon mindestens 15 Stunden Fortbildung und höchstens fünf Stunden Weiterbildung. Höchstens acht Stunden Fachsupervision können an die Fortbildung angerechnet werden.

Ausbildungsabschluss vor Stichdatum

³ Wer die Ausbildung innerhalb der letzten elf Monate vor dem Stichdatum der Kontrolle abgeschlossen hat, ist für dieses Kalenderjahr von der Erfüllung der Fortbildungspflicht befreit.

III. Weiterbildung

Art. 6

Definition

Weiterbildung heisst ein über die Ausbildung in der Reflexzonen-therapie am Fuss hinausführendes Lernen in theoretischen und praktischen Themen.

Art. 7

Zielsetzung

Weiterbildung dient der Therapeutin oder dem Therapeuten dazu, sich in praktischen und theoretischen Kursen neben der Fortbildung auch ein breites allgemeines Wissen anzueignen. Sie ermöglicht, Einsichten in andere Erfahrungsgebiete zu gewinnen.

Art. 8

Anerkannte Arten

Für die Anrechnung an die Fortbildungspflicht gelten folgende Weiterbildungsarten:

- a) Kurse zu gesundheitlichen, komplementärmedizinischen, medizinischen, psychologischen und psychosozialen Themen;
- b) Kurse, die die Erweiterung der persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen zum Inhalt haben;
- c) Kurse, die die Reflexzonen-therapie am Fuss mit weiterführenden Erfahrungsweisen und Ausdrucksformen in Verbindung bringen;
- d) Supervision, die die Erweiterung der persönlichen und sozialen Kompetenz zum Inhalt hat.

IV. Fachsupervision

Art. 9

Definition

Fachsupervision heisst die eigene Berufstätigkeit in der Reflexzonen-therapie am Fuss mit einer aussenstehenden Fachperson reflektieren und bearbeiten.

V. Vollzug

Art. 10

Kursbescheinigung

Für jeden besuchten Kurs und für jede Supervision wird von der Kursleitung oder von der Supervisorin oder vom Supervisor eine Kursbescheinigung mit folgenden Angaben ausgestellt:

- a) Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
- b) Kurs-thema,

- c) Datum und Kursdauer in Stunden,
- d) Unterschrift und Adresse der Kursleitung.

Art. 11

Liste der Therapeutinnen und Therapeuten	¹ Der VRZF veröffentlicht jeweils im ersten und dritten Quartal eine nachgeführte Liste der praktizierenden RZF-Therapeutinnen und Therapeuten, die als Aktivmitglieder dem VRZF angehören.
Inhalt	² Die Liste enthält den Hinweis, dass einige Versicherer ihre Leistungen für Reflexzonentherapie am Fuss nur dann erbringen, wenn eine Therapeutin oder ein Therapeut mit erfüllter Fortbildungspflicht die Behandlung ausgeführt hat.

Art. 12

Kontrolle der Fortbildungspflicht	¹ Der VRZF kontrolliert die Erfüllung der Fortbildungspflicht jährlich. Er macht seine Mitglieder rechtzeitig durch Publikation in der Verbandszeitschrift auf die Meldepflicht aufmerksam.
Einsendung der Bescheinigungen	² Auf Ende November jeden Jahrs reicht die RZF-Therapeutin oder der RZF-Therapeut die Kopien der Kursbescheinigungen des ablaufenden Kalenderjahrs dem VRZF-Sekretariat ein. Nur auf Verlangen der Fort- und Weiterbildungskommission sind die Originale einzusenden.
Folgen der Nichterfüllung	³ Wer seine Fortbildungspflicht im ablaufenden Kalenderjahr nicht erfüllt hat oder den Meldetermin versäumt, wird auf den folgenden Ausgaben der Listen der praktizierenden RZF-Therapeutinnen und Therapeuten des VRZF ohne den Vermerk über die erfüllte Fortbildungspflicht geführt. Therapeutinnen und Therapeuten, die während zwei Jahren die Fortbildungspflicht nicht erfüllen, werden von der Liste gestrichen.
Nachholen der Pflichtstunden	⁴ Wer die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht für das abgelaufene Jahr bis Ende März erfüllt oder bis zu diesem Zeitpunkt seiner Meldepflicht noch nachkommt, wird auf der folgenden Liste wiederum mit dem Vermerk über die erfüllte Fortbildungspflicht aufgeführt. Soweit im neuen Jahr bis zum Nachmeldetermin Fortbildungspflichtstunden nachgeholt worden sind, gelten diese als im abgelaufenen Jahr erbracht und dürfen nicht nochmals an die Pflichtstunden des laufenden Jahrs angerechnet werden.
Übertragung von Pflichtstunden	⁵ Hat die Therapeutin oder der Therapeut in der Kontrollperiode Januar bis November mehr als 20 Pflichtstunden absolviert, können maximal 15 Stunden Fortbildung und fünf Stunden Weiterbildung oder 20 Stunden Fortbildung auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
Anrechnung von im Dezember absolvierten Pflichtstunden	⁶ Im Dezember absolvierte Fortbildungsstunden können, soweit sie nicht als Nachholstunden für das ablaufende Jahr eingesetzt werden müssen, uneingeschränkt an die Pflichtstunden des folgenden Kalenderjahrs angerechnet werden.

Art. 13

Weisungen	Die Fort- und Weiterbildungskommission erlässt Weisungen über den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht, der Weiterbildung und der Fach-
-----------	---

supervision, namentlich über die anerkannten Weiterbildungsarten und die Anforderungen an die Fachpersonen, Kursleiterinnen und Kursleiter.

VI. Organisation

Art. 14

VRZF-Sekretariat

Das VRZF-Sekretariat sammelt die bis Ende November eingehenden Kursbescheinigungen und leitet sie an die Fort- und Weiterbildungskommission weiter. Es erstellt aufgrund der Entscheide der Kommission und der Rekursentscheide des Vorstands die Liste der praktizierenden Therapeutinnen und Therapeuten und besorgt deren Veröffentlichung.

Art. 15

Fort- und
Weiterbildungskommission

Die Fort- und Weiterbildungskommission prüft die von den Mitgliedern eingereichten Unterlagen und stellt fest, ob die Fortbildungspflicht erfüllt ist. Sie eröffnet ihren Entscheid allen Mitgliedern einzeln bis Mitte Dezember mit dem Hinweis, dass dagegen innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet Rekurs an den Vorstand erhoben werden kann.

Art. 16

VRZF-Vorstand

Der VRZF-Vorstand beaufsichtigt die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Verbandsmitglieder und der Weiterbildungsaktivitäten. Er beurteilt abschliessend Rekurse gegen die Entscheide der Fort- und Weiterbildungskommission betreffend die Erfüllung der Fortbildungspflicht.

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 24. Oktober 2002 mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft getreten. Es wurde an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2005 revidiert.

Art. 18

Übergangsbestimmungen

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach diesem revidierten Reglement wird erstmals per 30. November 2005 für das Kalenderjahr 2005 geprüft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2005 in Aarau.

Die Präsidentin:

H. Hofer Reuter

Der Sekretär:

B. Gutknecht, Fürspr.